

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0550/18</b>	<b>Datum</b> 12.11.2018
<b>Eigenbetrieb I</b>	<b>SAB</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	11.12.2018	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SAB	15.01.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.01.2019	öffentlich	Beratung
Ortschaftsrat Pechau	31.01.2019	öffentlich	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen	04.02.2019	öffentlich	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Randau/Calenberge	17.01.2019	öffentlich	Kenntnisnahme
Stadtrat	21.02.2019	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 30, FB 02</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

Neufassung der Abfallgebührensatzung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) gemäß beiliegender Anlagen.

## Finanzielle Auswirkungen im Eigenbetrieb

Eigenbetrieb	SAB	Pflichtaufgabe	JA	X	NEIN	
--------------	-----	----------------	----	---	------	--

Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
JA		HHK-Nr.:		NEIN	X

Maßnahmebeginn	Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan				
2019		Erfolgsplan		Vermögensplan	

Erfolgsplan 20..				
Ertrag				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
<b>Summe:</b>				
Aufwand				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderaufwand
<b>Summe:</b>				

Mittelfristige Erfolgsplanung 20.. – 20..					
Ertrag					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderertrag
20..					
20..					
20..					
<b>Summe:</b>					
Aufwand					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderaufwand
20..					
20..					
20..					
<b>Summe:</b>					

Vermögensplan 20..				
Einnahmen				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Mindereinnahmen
<b>Summe:</b>				
Ausgaben				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderausgaben
<b>Summe:</b>				

<b>Mittelfristige Vermögensplanung 20.. – 20..</b>					
<b>Einnahmen</b>					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Mindereinnahmen
20..					
20..					
20..					
<b>Summe:</b>					
<b>Ausgaben</b>					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderausgaben
20..					
20..					
20..					
<b>Summe:</b>					

<b>Eigenbetrieb SAB</b>	Sachbearbeiterin Frau Daniela Bohne
<b>Eigenbetriebsleiterin</b>	Frau Doris König

## Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2019	JA		NEIN		

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis: 

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe: 

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:


Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

<b>Eigenbetrieb SAB</b>	Sachbearbeiterin Frau Daniela Bohne
<b>Eigenbetriebsleiterin</b>	Unterschrift Frau König

Termin für die Beschlusskontrolle	31.03.2019
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Die zurzeit gültigen Abfallgebühren der Landeshauptstadt Magdeburg sind für den Kalkulationszeitraum 2017 bis 2018 kalkuliert. Mit Ablauf dieses Kalkulationszeitraumes ist die Vorlage einer neuen Gebührenkalkulation erforderlich. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden.

Die vorliegende Gebührenkalkulation wurde für das Wirtschaftsjahr 2019 erstellt. In die Kalkulation ist das Ergebnis aus der Betriebsabrechnung des Jahres 2016 eingearbeitet. Das Betriebsergebnis des Jahres 2017 wird in dem nächsten Kalkulationszeitraum ab 2020 berücksichtigt.

Für den Kalkulationszeitraum 2019 ergeben sich folgende Ergebnisse:

1. Die Gebühren für die regelmäßige Restabfallabfuhr verändern sich gegenüber den Jahren 2016 bis 2018 nicht.
2. Die Gebühren für die regelmäßige Bioabfallabfuhr verändern sich gegenüber den Jahren 2016 bis 2018 nicht.
3. Die Gebühren für die regelmäßige Bioabfallabfuhr „Biotonne Plus“ verändern sich gegenüber den Jahren 2017 bis 2018 nicht.
4. Die Gebühren für die Container verändern sich gegenüber den Jahren 2017 bis 2018 nicht.
5. Die Gebühren für die Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen ändern sich auf der Deponie und den Wertstoffhöfen gegenüber den Jahren 2017 bis 2018 wie folgt:

Abfallart	Vorgeschlagene Gebühr	Bisherige Gebühr
Sperrmüll, Altmetalle, Kunststoffe	72,20 EUR/t	50,70 EUR/t
Gartenabfälle/Baum- u. Strauchschnitt	44,75 EUR/t	23,60 EUR/t
Abfälle zur Ablagerung		
- Baustellenabfälle, Bodenaushub	33,60 EUR/t	26,70 EUR/t
- Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionsspezifische Abfälle	33,60 EUR/t	26,70 EUR/t
Abfälle zur Verbrennung	102,50 EUR/t	99,50 EUR/t
Besondere Abfälle zur Ablagerung		
- Asbestabfälle	187,65 EUR/t	153,10 EUR/t
- gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	207,30 EUR/t	172,80 EUR/t
Abfälle zur Umladung (Straßenkehrsicht)	53,45 EUR/t	38,80 EUR/t
Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle		
- Kohleteer und teerhaltige Produkte	351,85 EUR/t	152,80 EUR/t
- belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	93,70 EUR/t	20,80 EUR/t

Diese Gebühren werden hauptsächlich gegenüber gewerblichen Benutzern erhoben.

6. Die Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als 1 bis 2 m<sup>3</sup> der Abfallart Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt (Gebührentarif 3.2) erhöht sich von 15 auf 20 EUR.
7. Die Gebührentarife 4.3, 4.7 und 4.8 (Sonderregelungen für Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung angeschlossen sind) ändern sich wie folgt:

Abfallart	Vorgeschlagene Gebühr	Bisherige Gebühr
Gartenabfälle mehr als ein bis zwei m <sup>3</sup>	20,00 EUR	10,00 EUR
Besondere Abfälle zur Ablagerung		
- Asbestabfälle je $\frac{1}{10}$ m <sup>3</sup>	20,00 EUR	12,20 EUR
Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle		
- Kohleteer und teerhaltige Produkte je $\frac{1}{10}$ m <sup>3</sup>	30,00 EUR	9,90 EUR

Die unter 5. bis 7. Aufgeführten Gebühren für die Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen verändern sich aus verschiedenen Gründen.

Bei den Abfällen zur Ablagerung hat die Bildung der Deponierückstellungen für die Deponie Hängelsberge (1.026,8 TEUR) einen wesentlichen Einfluss auf die Erhöhung der Gebühren.

Bei den Abfällen, die zur Verwertung an einen Dritten übergeben werden (Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt, Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle) gab es seit der letzten Gebührenkalkulation erhebliche Kostensteigerungen.

So sind die Kosten für die Verwertung der Grünabfälle von 2016 zu 2017 um 352 Prozent, für die Verwertung der Kohleteer und teerhaltigen Produkte von 2017 zu 2018 um 172 Prozent und die Verwertung von belastetem Altholz (u. a. Fenster und Türen) von 2016 zu 2017 um 496 Prozent gestiegen.

8. Die Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge bei Ausfall der Wägeeinrichtung gelten ab dem 01. April 2019 auch für Anlieferungen unter 400 kg.

In der Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung erfolgt die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen bei Selbstanlieferung über die Waage für zugelassene Abfallarten ohne Mengenbegrenzung.

Die Gebühren für das Waschen von Abfallbehältern auf Antrag bleiben ebenfalls bestehen.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 2 zur Begründung angefügt.

Im Satzungstext wird folgende Veränderung vorgenommen:

Im **§ 2 Absatz 6** wurde auf Anregung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (Schreiben vom 11. Oktober 2017) definiert, wer Gebührenschuldner bei verbotswidrig abgelagertem Abfall ist.

Im **§ 2 Absatz 7** wird ergänzt, welche notariell beurkundeten Dokumente als Nachweis über den Eigentümerwechsel gelten. Dies sind z. B. Auszüge aus dem Kaufvertrag, Erbschein oder Grundbuchauszug.

Damit wird die Ermächtigungsgrundlage für die Abforderung von Eigentumsnachweisen bei Anträgen zur Abfallentsorgung der Datenschutzerklärung zur Abfallentsorgung des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes im Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung angepasst.

Im **§ 3 Absatz 5** wird hinter Satz 1 neu aufgenommen:

Für die Anlieferung von gefährlichen Haushaltsabfällen an den Abfallentsorgungsanlagen von mehr als 20 Liter bzw. 20 kg wird eine Gebühr erhoben.

Der § 3 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung gestattet, für Anlieferung über 20 Liter bzw. 20 kg „Schadstoffe“ die entstandenen Kosten zu erheben. In der Praxis gestaltet sich der Arbeitsaufwand für diese Abrechnung als unpraktikabel, d. h. Erfassung des Zeitaufwandes, der Menge sowie der Anschrift des Gebührenpflichtigen, Weiterleitung an die Finanzbuchhaltung zur Erstellung des Gebührenbescheides. Mit der neuen Festlegung im § 3 Absatz 5 können die angefallenen Gebühren gleich an der Abfallentsorgungsanlage erhoben werden.

Im **§ 5 Abs. 4** werden im Satz 2 die Wörter „in bar gegen Gebührenbescheid (bei Wägung) bzw. gegen Gebührenschein bei Anlieferung von Kleinmengen ohne Wägung“ durch das Wort „sofort“ ersetzt.

Zahlungen bei Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind nicht grundsätzlich in bar zu tätigen. Seit Oktober 2017 besteht die Möglichkeit der Kartenzahlung im Eingangsbereich der Deponieanlagen oder Sammelstellen.

Im November 2018 wurden die Wertstoffhöfe mit neuen Kassen ausgestattet. Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird mit der Nutzung der Kasse ein Kundenbeleg ausgedruckt, der alle notwendigen Angaben enthält. Der bisher verwendete Gebührenschein, als Kundenbeleg, ist damit nicht mehr erforderlich.

#### **Anlage 1 der Abfallgebührensatzung (Gebührentarif)**

In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung werden die Gebührentarife 2.1 bis 2.7.2, 3.2, 4.3, 4.7 und 4.8 geändert.

Der Gebührentarif 4.9 wird neu aufgenommen.

#### **Anlage 2 der Abfallgebührensatzung (Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen)**

Der Abfallschlüssel AVV 10 09 10 wird mit der Zuordnung zum Gebührentarif 2.3.2 neu aufgenommen.

Der Gebührentarif für den Abfallschlüssel AVV 19 02 03 wird von 2.4 auf 2.3.2 geändert.

Die Gegenüberstellung der zu beschließenden Abfallgebührensatzung zu der bisher gültigen 2. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung ist als Anlage 3 zur Begründung der Beschlussvorlage beigefügt.

In der vergleichenden Fassung des Satzungstextes sind Streichungen durchgestrichen und Einfügungen kursiv fett hervorgehoben.

#### **Anlagen zur Begründung**

Anlage 1 - Neufassung der Abfallgebührensatzung

Anlage 2 - Gebührenkalkulation

Anlage 3 - vergleichende Fassung Abfallgebührensatzung